



Brüssel, den 6. Mai 2025
(OR. en)

8054/25

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0092(NLE)

ECOFIN 427

UEM 116

FIN 420

ECB

EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei

8054/25

ECOFIN.1.A

DE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Slowakei**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem die Slowakei am 29. April 2021 ihren nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch einen Durchführungsbeschluss des Rates vom 14. Juli 2023³ geändert.
- (2) Am 21. März 2025 ersuchte die Slowakei gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Aus diesem Grund legte die Slowakei einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die die Slowakei aufgrund objektiver Umstände vorgelegt hat, betreffen 57 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 10156/21 INIT, ST 10156/21 ADD 1 und ST 10156/21 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 11205/23 INIT, ST 11205/23 ADD 1 und ST 11205/23 ADD 1 COR 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Die Slowakei hat erläutert, dass zehn Maßnahmen aufgrund unerwarteter technischer Schwierigkeiten, die ihre Umsetzung erheblich verzögerten, aufgrund der unzureichenden Nachfrage, aufgrund der unzureichenden Teilnehmerzahl bei Ausschreibungen und aufgrund von Unterbrechungen der Lieferketten teilweise nicht mehr durchführbar seien. Diese betreffen das Etappenziel 3 der Investition 1 (Funktionieren des Programms zur Dekarbonisierung der Industrie) im Rahmen der Komponente 4 (Dekarbonisierung der Industrie), den Zielwert 5 der Investition 1 (Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel), den Zielwert 15 der Investition 1 (Beseitigung von Hindernissen in Schulgebäuden) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung), das Etappenziel 8 der Investition 2 (Fertigstellung der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert), den Zielwert 3 der Investition 1 (Gebäude für das umgestaltete Gerichtssystem) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) und den Zielwert 12 im Rahmen der Investition 3 (Modernisierung des Brandschutz- und Rettungssystems) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Außerdem hat die Slowakei beantragt, den Zielwert 6 der Investition 1 (Anpassung der Regionen an den Klimawandel unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes und der Entwicklung der biologischen Vielfalt) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel) und die Investition 6 (Einrichtung eines Verzeichnisses psychodiagnostischer Methoden) im Rahmen der Komponente 12 (Humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung) zu streichen. Darüber hinaus hat die Slowakei beantragt, die Fristen für das Etappenziel 6 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) und das Etappenziel 7 der Investition 2 (Ausstattung und Digitalisierung der Polizei) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung) zu verlängern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (5) Die Slowakei hat erläutert, dass eine Maßnahme aufgrund von Verzögerungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nicht mehr durchführbar ist. Dies betrifft das Etappenziel 7 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, das vorgenannte Etappenziel zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Die Slowakei hat erläutert, dass 14 Maßnahmen geändert wurden, da es eine bessere Alternative zur Umsetzung jeder Maßnahme gibt, die eine Erreichung des ursprünglichen Ziels jeder Maßnahme ermöglicht. Diese betreffen das Etappenziel 1 der Reform 1 (Harmonisierung der Unterstützungsmechanismen für die Renovierung von Familienwohnungen) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), den Zielwert 7 der Investition 2 (Renovierung historischer und geschützter öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), den Zielwert 5 der Investition 1 (Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Beteiligung an Projekten im Rahmen von Horizont Europa und EIT) im Rahmen der Komponente 9 (Effizientere Verwaltung und Stärkung der Finanzierung von FEI), den Zielwert 10 der Investition 2 (Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) im Rahmen der Komponente 11 (Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Investition 1 (Projektmanagement und Projektvorbereitung bei Investitionen) und den Zielwert 3 der Investition 3 (Aufbau psychosozialer Zentren), der Investition 4 (Fertigstellung des psychiatrischen stationären Netzes) und der Investition 5 (Einrichtung spezialisierter Zentren für Autismus-Spektrum-Störungen) im Rahmen der Komponente 12 (Humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung), den Zielwert 8 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), den Zielwert 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege),

den Zielwert 12 der Investition 2 (Ausbau und Erneuerung der Nachsorge- und Pflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), den Zielwert 13 der Investition 3 (Ausbau und Wiederherstellung der Palliativpflege-Kapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), den Zielwert 11 der Investition 3 (Modernisierung des Brandschutz- und Rettungssystems) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung), den Zielwert 12 der Investition 3 (Beteiligung an europäischen Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft) im Rahmen der Komponente 17 (Digitale Slowakei), die Zielwerte 14 und 15 der Investition 4 (Unterstützung von Projekten zur Entwicklung und Anwendung digitaler Spitzentechnologien) im Rahmen der Komponente 17 (Digitale Slowakei) und das Etappenziel 11 der Reform 2 (Unterstützung des ökologischen Wandels) im Rahmen der Komponente 19 (REPowerEU). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, die vorgenannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Die Slowakei hat erläutert, dass elf Maßnahmen geändert wurden, da es eine bessere Alternative zur Umsetzung jeder Maßnahme gibt, die eine Verringerung des Verwaltungsaufwands ermöglicht, und gleichzeitig die Ziele der jeweiligen Maßnahme weiterhin erreicht werden. Diese betreffen den Zielwert 12 der Investition 3 (Digitalisierung im Gesundheitswesen) im Rahmen der Komponente 11 (Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Zielwerte 7, 8, 9 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) sowie den Zielwert 14 der Investition 3 (Ausbau und Wiederherstellung der Palliativpflege-Kapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), das Etappenziel 2 der Investition 1 (Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands) sowie das Etappenziel 3 der Reform 1 (Verringerung des Verwaltungsaufwands für Unternehmen) im Rahmen der Komponente 14 (Verbesserung des Unternehmensumfelds), die Zielwerte 3 und 4 der Investition 1 (Gebäude für das umgestaltete Gerichtssystem) sowie das Etappenziel 9 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) und die Zielwerte 4, 5 und 6 der Investition 1 (Bessere Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen) im Rahmen der Komponente 17 (Digitale Slowakei). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, die vorgenannten Zielwerte und Etappenziele zu ändern. Außerdem hat die Slowakei beantragt, die Reform 3 (Modernisierung der Diagnosemethoden und -behandlungen) im Rahmen der Komponente 12 (Humane, moderne und zugängliche psychische Gesundheitsversorgung) zu streichen. Darüber hinaus hat die Slowakei beantragt, die Fristen für den Zielwert 5 der Investition 1 (Unterstützungsinstrumente und Unterstützung für Rückkehrer, hochqualifizierte Arbeitnehmer aus Drittstaaten und ihre Familienangehörigen sowie ausländische Hochschulstudenten, die in der Slowakei studieren) im Rahmen der Komponente 10 (Talente anziehen und halten) und die Fristen für den Zielwert 8 der Investition 2 (Digitalisierung und Analysekapazitäten) im Rahmen der Komponente 15 (Justizreform) zu verkürzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Die Slowakei hat ferner beantragt, die Mittel, die dadurch frei werden, dass Maßnahmen gestrichen bzw. in geringerem Umfang durchgeführt werden, dazu zu verwenden, zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen und den Umfang der Umsetzung von zehn Maßnahmen zu verstärken. Dieser Antrag betrifft einen neuen Zielwert 9 bei der neuen Investition 2 (Aufbau klimaresilienter Wälder) und das Etappenziel 8 der Reform 2 (Reform des Naturschutzes und der Wasserbewirtschaftung im ländlichen Raum) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel). Auf dieser Grundlage hat die Slowakei beantragt, den vorgenannten Zielwert, das vorgenannte Etappenziel sowie die vorgenannte Beschreibung der Investition hinzuzufügen. Darüber hinaus hat die Slowakei beantragt, den Umfang der vorgeschriebenen Umsetzung der folgenden Zielwerte und Etappenziele zu erhöhen und die Maßnahmenbeschreibungen zu ändern: den Zielwert 7 der Investition 2 (Renovierung historischer und geschützter öffentlicher Gebäude) im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung von Gebäuden), den Zielwert 10 der Investition 2 (Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs) im Rahmen der Komponente 3 (Nachhaltiger Verkehr), den Zielwert 3 der Reform 1 (Gewährleistung der Bedingungen für die Einführung der obligatorischen Vorschulbildung für Kinder ab fünf Jahren und Einführung eines Rechtsanspruchs auf einen Platz im Kindergarten oder in anderen Vorschuleinrichtungen für Kinder ab drei Jahren) im Rahmen der Komponente 6 (Zugänglichkeit, Entwicklung und Qualität inklusiver Bildung), das Etappenziel 8 der Investition 2 (Fertigstellung der Schulinfrastruktur) im Rahmen der Komponente 7 (Bildung für das 21. Jahrhundert),

den Zielwert 10 der Investition 1 (Investitionsförderung für die strategische Entwicklung von Hochschulen) im Rahmen der Komponente 8 (Verbesserung der Leistungsfähigkeit der slowakischen Universitäten), den Zielwert 10 der Investition 2 (Neues Krankenhausnetz – Bau, Wiederaufbau und Ausrüstung) im Rahmen der Komponente 11 (Moderne und zugängliche Gesundheitsversorgung), die Zielwerte 8 und 10 der Investition 1 (Verbesserung der gemeindenahen Sozialpflegekapazitäten) im Rahmen der Komponente 13 (Zugängliche und hochwertige Langzeitpflege), den Zielwert 15 der Investition 1 (Modernisierung und Digitalisierung der Übertragungsnetze und regionalen Verteilernetze), den Zielwert 22 der Investition 4 (Unterstützung bei Renovierungen für von Energiearmut bedrohte Haushalte) und den Zielwert 25 der Investition 6 (Förderung eines umweltfreundlichen Personenverkehrs) im Rahmen der Komponente 19 (REPowerEU). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von der Slowakei angeführten Gründe die Änderungen nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte

- (10) Die Unterteilung der Etappenziele und Zielwerte in Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von der Slowakei vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Berichtigung redaktioneller Fehler

- (11) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden zwei redaktionelle Fehler gefunden, die ein Etappenziel und einen Zielwert sowie zwei Maßnahmen im Rahmen von zwei Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, da aufgrund dieser Fehler der Inhalt des der Kommission am 29. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und der Slowakei vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen das Etappenziel 2 der Investition 1 (Kapazitäten für Reformen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands) im Rahmen der Komponente 14 (Verbesserung des Unternehmensumfelds) und das Etappenziel 5 der Investition 2 (Ausstattung und Digitalisierung der Polizei) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (13) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (14) Die Slowakei hat eine Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen für eine neue Investition vorgelegt (Zielwert 9 der neuen Investition 2 (Aufbau klimaresilienter Wälder) im Rahmen der Komponente 5 (Anpassung an den Klimawandel)). Aus den vorgelegten Informationen geht hervor, dass der geänderte RRP die Einhaltung dieses Grundsatzes gewährleisten dürfte. Andere Änderungen der im ursprünglichen RRP enthaltenen Maßnahmen wirken sich nicht auf die Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen aus.

⁴ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

- (15) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, darunter auch zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 41,08 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 84,66 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (16) Die Änderung des RRP wirkt sich nicht wesentlich auf sein Zielsetzung in Bezug auf den ökologischen Wandel aus, obwohl der Anteil der Gesamtmittelzuweisung des geänderten RRP für Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele um 4,6 Prozentpunkte zurückgegangen ist, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Mittelzuweisung für die Investition 1 (Funktionieren des Programms zur Dekarbonisierung der Industrie) im Rahmen der Komponente 4 (Dekarbonisierung der Industrie) um 327 Mio. EUR verringert wurde. Der geänderte RRP unterstützt nach wie vor maßgeblich die Ziele des ökologischen Wandels, die Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Umweltschutz. Insbesondere wird mit dem REPowerEU-Kapitels weiterhin der ökologische Wandel unterstützt, da seine Reformen und Investitionen dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Energienachfrage zu senken und die Energieeffizienz zu erhöhen.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (17) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,02 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (18) Mit der Änderung des RRP wird die Verfolgung der ehrgeizigen Ziele im Hinblick auf den digitalen Wandel bestärkt, dies liegt insbesondere am höheren Beitrag im Bereich „Digitales“ der Investition 3 (Modernisierung des Brandschutz- und Rettungssystems) im Rahmen der Komponente 16 (Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, Sicherheit und Schutz der Bevölkerung) und der Investition 1 (Modernisierung und Digitalisierung der Übertragungsnetze und regionalen Verteilernetze) im Rahmen der Komponente 19 (REPowerEU).

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (19) Gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und der in diesem Beschluss dargelegten zusätzlichen Maßnahmen, geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch jene Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, bleibt davon unberührt.
- (20) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des slowakischen Prüf- und Kontrollsystems. Dies schließt die Ergebnisse der von der Kommission in der Slowakei durchgeföhrten Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union ein.

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>).

(21) Angesichts dieser Informationen vertritt die Kommission die Auffassung, dass das interne Kontrollsyste des geänderten RRP alles in allem zwar angemessen ist, jedoch gewisse Mängel aufweist, die durch Festlegung eines eigenen Etappenziels für Prüfung und Kontrolle behoben werden müssen. Das im geänderten RRP beschriebene interne Kontrollsyste und die vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, beruhen auf soliden Prozessen und Strukturen, in denen die Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen an der Umsetzung, Überwachung, Kontrolle und Prüfung des geänderten RRP beteiligten Stellen sowie deren Zusammenwirken klar festgelegt sind. Die nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde ist für die Vorbereitung und Übermittlung der Anträge auf Auszahlung der finanziellen Unterstützung, der Verwaltungserklärung und der Zusammenfassung der Prüfungen zuständig. Die für die Prüfung zuständigen Akteure, ihre Beziehungen und ihre Verwaltungskapazitäten werden ebenfalls erläutert. Die Durchführungsstellen überprüfen bei Verwaltungsüberprüfungen nicht nur, ob keine schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten vorliegen, sondern überprüfen auch, ob Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden. Die Regelungen und Mechanismen zur Erhebung von Daten und zur Gewährleistung des Zugangs zu Daten von Endempfängern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und wirtschaftlichen Eigentümern werden erläutert und die Aufzeichnungspflicht gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben d und f der Verordnung (EU) 2021/241 wird den Durchführungsstellen und Endempfängern übertragen.

- (22) Es sollte ein zusätzliches Etappenziel für Prüfung und Kontrolle aufgenommen werden. Im Rahmen des Etappenziels wird die Annahme einer überarbeiteten Methodik für den Umgang mit Korruptionsrisiken in der Slowakei verlangt, die für alle Stellen gilt, die die Aufbau- und Resilienzfazilität umsetzen. Im Rahmen des Etappenziels wird auch die Annahme eines Verfahrens zur Überwachung der Durchführung der Methodik für den Umgang mit Korruptionsrisiken durch die nationale Durchführungs- und Koordinierungsbehörde verlangt. Das Etappenziel sollte spätestens zum Zeitpunkt des sechsten Zahlungsantrags der Slowakei an die Kommission erreicht werden.

Sonstige Bewertungskriterien

- (23) Aus Sicht der Kommission haben die von der Slowakei vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des Plans auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben c, g h, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Maßnahmen zur Unterstützung von Investitionen, die zu den Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen

- (24) Nach Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ hat die Slowakei diejenigen Projekte als vorrangige Projekte betrachtet, denen ein Souveränitätssiegel gemäß Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung zuerkannt wurde. Die Slowakei war jedoch der Ansicht, dass kein Projekt mit einem Souveränitätssiegel in den geänderten RRP aufgenommen werden sollte.

⁶ Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform Strategische Technologien für Europa (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

Positive Bewertung

(25) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der RRP die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(26) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP der Slowakei belaufen sich auf 6 408 465 020 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der der Slowakei maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ sowie Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der der Slowakei für den geänderten RRP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten RRP der Slowakei maximal zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 6 408 465 019 EUR.

⁷ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

(27) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Im Interesse der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des RRP der Slowakei wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP der Slowakei auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
